

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE DER VARENGOLD BANK AG

Stand: 02.08.2018

- A.** Nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gilt gem. § 82 Abs.1 Satz 1 1 Nr. 1 WpHG für Wertpapierdienstleistungsinstitute, die Aufträge ihrer Kunden für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ausführen, die Pflicht, Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen und mindestens jährlich zu überprüfen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden im Rahmen der Auftragsausführung zu erzielen. Zudem ist gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG sicherzustellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrages nach Maßgabe dieser Grundsätze erfolgt. Sie sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Varengold Bank AG (nachfolgend auch als „Bank“ bezeichnet).
- B.** Die nachstehenden Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank erteilt zum Zweck des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten (bspw. Aktien, Futures, Optionen) im Rahmen von Termin- oder Kassageschäften an den nationalen und internationalen börslichen Termin- und Kassamärkten. Sie gelten nicht im Rahmen jeglicher Arten von außerbörslichen Termin- und Kassageschäften (inkl. Devisentermin- und FOREX-Geschäfte) – so genannten OTC-Geschäften. Grundsätzlich erwartet die Bank bei Erteilung von Aufträgen, die der Kunde zum Zweck des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt, eine explizite Anweisung des Kunden bezüglich des Handelsplatzes.
- C.** Diese Ausführungsgrundsätze gelten nicht, wenn die Bank und der Kunde direkt miteinander OTC-Geschäfte abschließen sollten.
- D.** Gem. § 82 Abs. 5 S. 2 WpHG bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung (generell oder im Einzelfall) des Kunden, wenn die Bank Kundenaufträge nicht über organisierte Märkte („Börsen“) und multilaterale Handelssysteme abwickelt, sondern über außerbörsliche Ausführungsplätze, bspw. direkt mit einem Emittenten, einem Market Maker oder der Bank selbst im Rahmen von OTC-Geschäften. Diese Zustimmung gilt durch den Kunden u.a. in dem Fall als erteilt, wenn er selbständig im Rahmen seiner Auftragserteilung OTC-Geschäfte tätigt oder er einen außerbörslichen Ausführungsplatz explizit anweist.
- E.** Die Ausführungsgrundsätze kommen damit nur dann zur Anwendung, wenn der Kunde keine OTC-Ausführung seines Auftrags wünscht und seinen Auftrag ausnahmsweise ohne konkrete Weisungen, insbesondere hinsichtlich des Ausführungsplatzes seines Auftrages und der Handelsart, erteilt oder der Auftrag zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten versehentlich nicht vollumfänglich eindeutig ist.
- F.** Erteilt der Kunde der Bank im Rahmen seines Auftrages eine Weisung, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll oder in welcher Handelsart, so gehen solche Weisungen diesen Ausführungsgrundsätzen vor, d.h. in diesem Fall wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen, sondern stattdessen der Weisung des Kunden folgen. Die Bank ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend ihren Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses seitens der Bank gilt dann entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Das Risiko der Nichterzielung einer bestmöglichen Auftragsausführung gemäß diesen Grundsätzen durch Ausführung der konkreten Kundenweisung durch die Bank trägt vollumfänglich der Kunde. Liegt eine solche Weisung bzgl. des genauen Ausführungsplatzes oder der Handelsart seitens des Kunden nicht vor, so führt die Bank den Kundenauftrag entsprechend diesen Grundsätzen aus. Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 Abs. 1 2. Halbsatz HGB) aus.
- G.** Die Bank behält sich vor, diese Ausführungsgrundsätze ohne Zustimmung des Kunden nach billigem Ermessen zu ändern. Die geänderte Fassung wird mit Ablauf von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung auf der Internet-Homepage der Bank wirksam.
- H.** Ziel dieser Auftragsausführungsgrundsätze ist das stetige Bemühen seitens der Varengold, die von den Ausführungsgrundsätzen erfassten Kundenaufträge (siehe zum Umfang und der Anwendung der Grundsätze B. bis E.) bestmöglich umzusetzen. Kundenaufträge können über verschiedene Ausführungswege (bspw. telefonisch, elektronisch oder im Präsenzhandel) und/oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen im Inland oder im Ausland oder im außerbörslichen Handel. Die Bank wird also die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den entsprechenden Finanzinstrumentenarten nutzen, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.
- I.** Bei der Festlegung von konkreten Ausführungsplätzen geht Varengold grundsätzlich davon aus, dass der Kunde unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten einen bestmöglichen Preis erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist und die entsprechenden Finanzinstrumente im größeren Umfang gehandelt werden. Damit sollen bestmögliche Ausführungsergebnisse für den Kunden erzielt werden.

- J.** Die Bank wird nur Kundenaufträge über den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten gemäß der Rahmenvertrag über die Ausführung von Termingeschäften umsetzen. Hierunter fallen u.a. Finanztermin- und Optionsgeschäfte sowie Kassageschäfte (inkl. Forex-Geschäfte und Geschäfte in CFDs) Je nach Finanzinstrument gelten hierfür besondere Bedingungen und spezifische Risikofaktoren.
- K.** Ausführungsplätze: Die Bank hat in der nachfolgenden Tabelle den Finanzinstrumenten die jeweiligen Ausführungsplätze zugeordnet:

Gattungen von Finanzinstrumenten	Ausführung
Börsengehandelte Finanzinstrumente (u.a. Aktien, Bonds, Futures, Optionen)	Ausführung an der Börse, an der das jeweilige Finanzinstrument gehandelt wird, für das der Kunde den Auftrag erteilt hat. Weiterleitung des Kundenauftrages durch die Bank an Dritte (siehe dazu L.)
Außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente. (u.a. CFDs, Devisen (FOREX))	Ausführung des Kundenauftrages entweder durch die Bank selbst (auch im Rahmen eines Geschäftes direkt zwischen der Bank und dem Kunden) oder mit Hilfe der Weiterleitung des Kundenauftrages durch die Bank an Dritte (siehe dazu L.)

- L.** Die Varengold wird aktuell die Ausführung von Aufträgen an andere andere Banken („Dritte“) weiterleiten. Diese Dritte wählt die Varengold nach folgenden Kriterien aus:
1. Qualität und Umfang des angebotenen Services
 2. Qualität der Ausführung
 3. Technologische Ausstattung und IT-Struktur
 4. Reputation des Dritten im Markt
 5. Kostenstruktur und Preisgestaltung
 6. Fähigkeit des Dritten, individuelle Leistungen gemäß den Varengold- wünschen zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen zu erbringen.
- M.** Die vorstehend genannten Kriterien dienen zur Selektion des von Varengold zu beauftragenden Dritten. Sie sind ihrer Gewichtung und Beurteilung nach dynamisch und werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – einer Prüfung unterzogen. Varengold kooperiert nur mit wenigen Dritten zur Weiterleitung der Aufträge. Selbige Kriterien zur Auswahl Kundenaufträge ausführender Dritter gelten auch im Bereich der Abwicklung von außerbörslichen OTC-Geschäften (bspw. im Rahmen von außerbörslichen Termin- und/oder Kassageschäften in Devisen (Forex) und CFDs). Auch hier bedient sich Varengold weniger Dritter. Auch hier sind die Kriterien dynamisch gewichtet. Bei im Rahmen von OTC-Geschäften gehandelten Finanzinstrumenten wie CFDs und Devisen (FOREX) ist insofern eine eingeschränkte Wahl ausführender Dritter gegeben, als dass diese Finanzinstrumente mit ihren speziellen Ausgestaltungs- und Produktmerkmalen i. d. R. bei nur einem oder sehr wenigen Dritten handelbar sind. Im Rahmen von OTC-Geschäften kann auch der Dritte oder die Bank als Counterpart direkt die Gegenseite der vom Kunden getätigten Geschäfte einnehmen. Die Bank wird die Ausführungsgrundsätze der von ihr ausgewählten Dritten, an die sie Aufträge weiterleitet, regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüfen, um sicherzustellen, dass auf diesem Wege eine bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen erzielt werden kann.
- N.** Primär erfolgt die Gewichtung der Kriterien und damit die Auswahl der Dritten zur Weiterleitung von Kundenaufträgen oder zur Abwicklung von OTC-Geschäften mit der Zielsetzung einer sicheren, kosteneffizienten und qualitativ hochwertigen Serviceleistung bzw. Auftragsausführung für den Kunden über die Varengold.
- O.** Die Bank fasst verschiedene Kundenaufträge nicht zu einem Auftrag zusammen (Sammelorder).
- P.** Diese Ausführungsgrundsätze gelten nicht, wenn die Bank und der Kunde direkt miteinander OTC-Geschäfte abschließen. In diesem Falle entfällt eine Ausführung im vorstehend genannten Sinne; vielmehr sind die Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die sich aus und im Zusammenhang mit der Begründung dieser Finanzinstrumente ergebenden wechselseitigen Pflichten zu erfüllen. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet.
- Q.** Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft.
- R.** Sollten Sie zu einzelnen Punkten unserer Ausführungsgrundsätze Fragen im Detail haben, so informieren wir Sie gern auf individuelle Nachfrage.
- S.** Durch Unterzeichnung der Kontoeröffnungsunterlagen stimmt der Kunde ausdrücklich diesen Ausführungsgrundsätzen zu, welche ebenfalls die Ausführung von Aufträgen außerhalb regulierter/organisierter Märkte erlauben.